

CORONA – Hygieneplan

der

Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven

ergänzend zu §36 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG)

Inkraftsetzung und Gültigkeit

Die Schulleitung setzt mit dieser Erklärung die Corona-Hygiene- und Verhaltensregelungen verbindlich in Kraft. Die Regelungen sind damit für alle Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen sowie alle Schüler*innen und Besucher*innen gültig. Die verbindlichen Hinweise werden nach Inkraftsetzung zur Kenntnisnahme auf der Homepage veröffentlicht.

Sie reflektieren die besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes allgemein und im Besonderen an den Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven und haben vor allem das Ziel, Covid19-Erkrankungen zu vermeiden.

Diese Hinweise werden regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Wilhelmshaven, 19.04.2022

gez. Tanja Löbach
(Schulleiterin)

Abschnitt I – Vorbemerkung und allgemeine Regelungen

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen im Unterricht und im übrigen Schulalltag ist aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung.

Vorgaben zu folgenden Schutzmaßnahmen sind der **Niedersächsischen Corona-Verordnung** in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

1. Schulbesuch und Ausübung einer Tätigkeit in der Schule

1.1 Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die an einer SARS-CoV-2-Infektion erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, testet sich die betroffene Person unverzüglich in der Schule (nach).

Bei einem positiven Testergebnis:

Information des Schulsekretariates (Frau Nettelstroth) sowie der Klassenleitung und Abteilungsleitung.

Mitschüler*innen, die an diesem Tag keinen Selbsttest vor Schulbeginn durchgeführt haben, testen sich (nach).

Anlassbezogenes intensives Testen (ABIT) findet Anwendung (https://www.mk.niedersachsen.de/download/177087/Umgang_mit_Kontaktpersonen_im_Kontext_von_Schulen_Anlassbezogenes_intensiviertes_Testen_ABIT_.pdf)

Positiv (nach)getestete Personen sollen ihre Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden.

Die Schüler*innen oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

2. Zutrittsbeschränkungen

Derzeit gilt gemäß § 8 der Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (0 Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 1. April 2022 für Schulen (voraussichtlich bis 01.05.2022):

(1)

*1 Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX, Personen nach § 13 a SGB VIII und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten **ist der Zutritt zu einem Schulgebäude untersagt, wenn sie nicht den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 3 Abs. 1 Satz 1 je Woche erbringen**; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests abweichend von § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 5 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen.*

2 Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 muss an den ersten acht Schultagen nach den Osterferien durch jede Schülerin und jeden Schüler ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.

3 Das Zutrittsverbot gilt nicht

1. für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,

2. für Personen mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen.

4 Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

5 Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

6 Ergibt eine durchgeführte Testung mittels eines Selbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 1 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden Bestätigungstestung negativ ist.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. pädagogische Mitarbeiter*innen, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Personal des Schulträgers, Schulbegleitungen sowie Mitarbeiter*innen von Tagesbildungsstätten) haben die Möglichkeit des Nachweises der dreimaligen Durchführung (in der Regel montags, mittwochs, freitags) eines zugelassenen Selbsttestes pro Woche.

Schüler*innen erhalten diese Selbsttest über ihre Klassenleitung. Der tagesaktuelle negative Test ist zu Beginn des entsprechenden Schultages der unterrichtenden Lehrkraft vorzuzeigen.

Testung laut Exit-Plan (Stand 17.03.2022):

- vom 20.04. bis 29.04.2022: an jedem Präsenztage testen + ABIT
- ab 02.05.2022: anlassbezogen und freiwillig

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) zuhause einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler die Schulleitung über die Klassenleitung umgehend zu informieren. Die Betroffenen bleiben zu Hause und nehmen Kontakt zu einem Arzt auf.

3. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nase-Bedeckungen, sind vor Unterrichtsaufnahme mit allen – auch den nachrückenden – Schüler*innen altersangemessen durch die Klassenleitung zu thematisieren und bei Bedarf einzuüben. Die Information und Unterweisung sind im Klassenbuch zu dokumentieren. Zusätzlich erfolgt die Dokumentation und Bestätigung der Schüler*innen auf einer Unterschriftenliste.

Die Information über den jeweils aktuellen schulischen Corona-Hygieneplan erfolgt zusätzlich auf der schulischen Internetseite.

4. Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

4.1 Wichtigste Maßnahmen

Grundsätzlich gilt innerhalb der Schulgebäude:

**Wo der Mindestabstand eingehalten werden kann,
wird dringend empfohlen, diesen einzuhalten.**

Die wichtigsten Hygieneregeln sind in einer **Übersicht** zusammengefasst (siehe **Anlage 01**).

4.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach der Nutzung eines Tablets, einer Tastatur, einer Computermaus
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes
- nach dem Toilettengang

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

4.3 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

(siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)

Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Vorräte von Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Das Umfüllen von Händedesinfektionsmitteln, z. B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelpender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten. Ansprechpartner sind die Hausmeister am jeweiligen Standort.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

4.4 Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Das Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske wird vor allem in nicht oder schlecht belüfteten Räumen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dringend empfohlen.

Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen: www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

5. Abstandsgebot

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerhaltige Tröpfchen. Es wird dringend empfohlen diesen Mindestabstand.

Wo der Mindestabstand eingehalten werden kann, wird dringend empfohlen, diesen einzuhalten.

6. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

6.1 Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. **Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam.** An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden.

Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3 - 5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten

Bei Außentemperaturen ab ca. 5 - 10°C:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

(siehe: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Berichte/F2072.pdf?__blob=publication-File&__blob=publication-File)

Bei einer richtig durchgeführten Stoßlüftung sinkt die Temperatur im Raum nur kurzfristig um 2 - 3 Grad Celsius ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Der Wärmeverlust wird durch die in Wänden, Decken und Böden gespeicherte Wärme schnell wieder ausgeglichen.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgütemepel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann <https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>

Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

6.2 raumluftechnische Anlagen

Räume mit raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage) werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt. Durch eine RLT-Anlage wird eine gleichmäßige und dauerhafte Absenkung einer möglichen Virenbelastung der Raumluft sichergestellt. Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

Eine zusätzliche Fensterlüftung (s. Kap. 9.1) ist in Räumen, die über eine raumluftechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

6.3 andere Lüftungsanlagen

Andere Lüftungsanlagen, für die es keine normativen Regelungen gibt, wie z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen (z. B. Fensterventilatoren) müssen fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden.

Ob eine zusätzliche Fensterlüftung (s. Kap. 9.1) erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen. Zum Schutz vor infektiösen Partikeln soll pro Stunde mindestens ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Der Schutz vor infektiösen Partikeln steigt mit der Höhe des maschinell dauerhaft erreichbaren Luftwechsels und wird ab einem dreifachen Luftwechsel als sehr wirksam angesehen.

Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorzunehmen.

6.4 Raumluftfiltergeräte und Luftdesinfektionsgeräte

Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben in Kapitel 9.1 (20 – 5 – 20 Prinzip).

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat auf der Basis des aktuellen Wissensstandes folgende Merkblätter veröffentlicht:

- *Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?*

- *Bedeutung mobiler Luftreinigungs-Geräte für Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 Prüfsteine und Handlungsempfehlungen*

Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Coronavirus und Schulen“ des NLGA: www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen/

7. Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen

Innerhalb der Schulgebäude wird empfohlen vor allem dort **eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung/FFP2-Maske** zu tragen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

8. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen. Diese Vorgaben sind einzuhalten.

Abschnitt II - Spezielle Regelungen

9. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein: Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten) oder Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen.

Für Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein: im Rahmen der Kommunikation oder bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum.

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Das prophylaktische Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nase-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu klären. Die Tragezeitbeschränkungen für FFP-2/3-Masken in der DGUV Regel 112-190 sind zu beachten.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nase-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende schon vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

11. Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Laut Exit-Plan (Stand 17.03.2022) des Niedersächsischen Kultusministeriums gilt die Härtefallregelung für Schülerinnen und Schüler sowie vulnerable Lehrkräfte und Beschäftigte weiterhin **bis zum 01.05.2022**:

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen sowie für Schülerinnen und Schülern ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹ z. B.

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

¹ Auszug aus: RKI, „Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“

12. Meldepflicht

Das Auftreten und der begründete Verdacht einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung über das Sekretariat (Frau Nettelstroth) unverzüglich mitzuteilen.

13. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

14. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen-Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:
 - Zutrittsbeschränkungen
 - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
 - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
 - Einschränkungen des Schulsports

Anlage 01

UNSERE WICHTIGSTEN Corona- HYGIENEREGELN



📌 **Abstandsgebot**

Es wird dringend empfohlen, innerhalb der Schulgebäude zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

📌 **Tragen einer M-N-B**

Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung oder FFP2-Maske zu tragen.



📌 **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden**

z. B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor dem Essen, nach dem Toilettengang

📌 **Händedesinfektion:** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.



📌 **Kontakte und Berührungen**

Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben (z. B. Umarmungen und Händeschütteln unterlassen)



📌 **Husten- und Niesetikette:**

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler im Härtefall

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), **dass sie gemäß** Definition des Robert-Koch-Instituts **das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes** haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung), mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko - auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Impfung - eines schweren Krankheitsverlaufes hat (nachgewiesen durch Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern

Die Härtefallregelung kann bei Abschluss- und Abiturprüfungen sowie auch z. B. bei der Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung oder auch schriftlichen Leistungsnachweisen, die in Bezug auf § 23 BbS-VO angefertigt werden, nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung oder Klausur in einem geschützten Bereich schreiben bzw. unter besonderen Schutzbedingungen ablegen kann.

Fortsetzung:

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn _____ (Klasse _____) die Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall. Eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Betreuung während des Lernens zu Hause stelle ich sicher; um die erforderliche Ausstattung für das Distanzlernen kümmere ich mich in Absprache mit der Schule.

Bitte kreuzen Sie an:

- Ein aktuelles Attest liegt bei.
- Es liegt eine schriftliche Erklärung bei, dass die Schülerin oder der Schüler mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko - auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Impfung - eines schweren Krankheitsverlaufes hat (nachgewiesen durch Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Weitere Angaben/Informationen:

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Von der Schulleitung auszufüllen:

Der Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall wird

- voraussichtlich bis zum _____, genehmigt.
- abgelehnt.